Karlsruher Schachfreunde 1853 e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein Karlsruher Schachfreunde 1853, der im Jahre 1970 durch Fusion des Karlsruher Schachklubs 1853 und der 1935 gegründeten Schachfreunde Mühlburg entstand, hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 100937 eingetragen. Er ist Mitglied im Badischen Schachverband und im Badischen Sportbund.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schachsports und damit der Erziehung und Persönlichkeitsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Schachturnieren verschiedener Art, durch die Teilnahme der Vereinsmannschaften und Einzelspieler an unterschiedlichen Schachsportveranstaltungen, sowie durch gezielte Ausbildung und Förderung der Schachjugend.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Schachvereins kann jede natürliche Person werden.
2. Aufnahmeanträge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zu diesem Zeitpunkt erlischt ihre Beitragspflicht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeträge werden in der Generalversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgehalten.
2. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Schachverein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
   a) gemeinschädigenden Verhaltens,
   b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
   c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Anmahnung. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe der „Karlsruher Schachfreunde 1853“ sind:
1. Generalversammlung,
2. Vorstand,
3. Erweiterter Vorstand,
4. Turnierausschuss.

§ 8 Generalversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung – Generalversammlung – ist jährlich durch den ersten Vorsitzenden nach Beendigung des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder ersatzweise schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder es schriftlich beantragt, oder wenn es der Vorstand für erforderlich hält.
3. Stimmberechtigt bei der Generalversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
4. Die Generalversammlung beschließt über:
   a) Jahresberichte,
   b) Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
   c) Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands,
   d) Neuwahlen,
   e) Anträge.
5. Anträge zur nachträglichen Berücksichtigung in der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung dem ersten Vorsitzenden einzureichen. In der Generalversammlung neu eingebrachte Anträge bedürfen zur Behandlung der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Die geheime schriftliche Abstimmung kann durch Akklamation (Handzeichen) ersetzt werden, wenn niemand widerspricht.
8. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder sind über das Ergebnis der Mitgliederversammlung per E-Mail oder ersatzweise schriftlich zu unterrichten.

§ 9 Geschäftsführung, Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Er besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem ersten Turnierleiter, sowie dem Jugendleiter.
2. Zwei der sechs Vorstandsmitglieder, von denen einer der erste oder zweite Vorsitzende sein muss, vertreten den Verein in rechtlichen Belangen.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem Damenreferenten, dem zweiten Turnierleiter, dem Pressewart, dem Materialwart, sowie dem Bibliothekar.

4. Der erweiterte Vorstand, der sich eine Geschäftsordnung geben kann, regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.
5. Der Vorstand entscheidet über Mannschaftsaufstellungen, Ranglisten und Zulassungen zu Turnieren.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem erweiterten Vorstand und der Generalversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des erweiterten Vorstands im Rahmen der Generalversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 11 Turnierausschuss

Der Turnierausschuss entscheidet über etwa auftretende Streitfälle. Er besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem ersten Turnierleiter, sowie einem von der Generalversammlung zu bestimmenden Beisitzer. Sollten aus zwingenden Gründen Mitglieder ausfallen, so bestimmt der erweiterte Vorstand jeweils den bzw. die Vertreter.

§ 12 Jugendabteilung

1. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen. Sie gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung.
2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig. Sie erhält zur Durchführung von Maßnahmen im Jugendbereich Mittel aus dem Vereinsetat, die den Vorhaben der Jugendabteilung und den Möglichkeiten des Vereins angemessen sind. Über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet sie in eigener Zuständigkeit.
3. Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Er bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zulässig.
2. Der Vorstand ist befugt, Änderungen, die lediglich die Form betreffen, oder die vom Amtsgericht Mannheim gewünscht werden, in eigener Verantwortung vorzunehmen. Der folgenden Generalversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Badischen Schachverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung am 27. Juni 2025 beschlossen und tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.